

von Richtern zu wirken hat. Der zweite Mangel, gewissermaßen durch den ersten bedingt, liegt darin, daß wenigstens in allen wichtigeren Sachen der erkennende Richter von dem untersuchenden getrennt ist, — daß ein Collegium erkennt, während ein einzelner Richter die Untersuchung geführt hat. Zu diesem zweiten Mangel gehört auch das höchst unvollkommene Institut der Actenversendung. Daß aber in Criminalsachen die Actenübersendung ein durchaus ungenügendes und schon in seinem Princip mangelhaftes Institut sei — das weiter auszuführen, erlassen Sie dem, der selbst Vorstand eines Collegiums ist, an welches noch dormalen Criminalacten verschickt werden, und früher in noch weit größerer Anzahl verschickt wurden. Auch bei dem größten Eifer der Mitglieder eines solchen Collegiums, der sorgfältigsten Lectüre der Acten, der größten Übung in der Auffassung ist es unmöglich, daß der, welcher nur aus den Acten seine Erkenntniß hat, alle Umstände auffassen könnte, welche er zu einer richtigen und vollständigen Beurtheilung der Sache nöthig hat. Die Actenversendung ist eine veraltete Einrichtung, stammend aus einer Zeit, wo der größere Theil der Gerichte mit nicht rechtskundigen Männern besetzt war, welche bei Rechtskundigen Belehrung verlangten. Soll also unser Criminalgerichtswesen einer wahrhaften Verbesserung sich erfreuen, so wird es nöthig sein, daß vor allen Dingen die gesetzgebenden Gewalten sich darüber vereinigen, jene fehlerhafte Einrichtung zu beseitigen. Dies kann aber nicht anders geschehen, als dadurch, daß eine erforderliche Anzahl von Richtercollegien in Criminalsachen eingerichtet wird, und daß diese sowohl die Untersuchung führen, als auch nach deren Beendigung das Urtheil sprechen. Daß mit dieser Einrichtung nicht nur die Ertheilung von Entscheidungsgründen über die Thatfrage, sondern auch, was eine höchst wesentliche Schutzwehr der bürgerlichen Freiheit ist, der Instanzenzug verbunden werden könne, das liegt in der Sache selbst und ich werde im Verlaufe dieses meines Vortrags noch einmal darauf zurückzukommen mir erlauben. — Es wird dadurch, daß Richtercollegien errichtet werden, welche die Untersuchung führen und dann das Urtheil sprechen, ganz vorzüglich Eins bewirkt. Es ist nämlich mit großem Rechte von den Gegnern des bisherigen Zustandes unsrer Criminalverfassung hervorgehoben worden, daß bei ihr der erkennende Richter mit den Inculpaten und Zeugen nicht in einen unmittelbaren persönlichen Verkehr tritt; dieser aber wird durch meinen Antrag herbeigeführt. Aber neben diesem Hauptvortheil stellen sich auch noch andere keineswegs zu übersehende heraus; zunächst die größere Übung der Mitglieder eines solchen Gerichts. Wie soll es anders möglich sein, als daß derjenige, welcher sich ausschließlich mit (vorausgesetzt nicht unbedeutenden) Criminalsachen beschäftigt, weit größere Übung in Führung der Untersuchungsprozesse, in zweckmäßiger Leitung der Untersuchung erlangt, als derjenige, der nur einmal, oder dann und wann eine wichtigere Untersuchung zu führen bekommt? Schon deshalb würde die Geschäftsbeforgung bei einem solchen Richtercollegium eine unvergleichbar bessere sein, als bei einem Einzelrichter. Sie würde es aber auch noch aus einem andern Grunde sein, nämlich weil die Mitglieder eines solchen Gerichtes nicht durch unzählige andere

Geschäfte abgehalten, ihre Aufmerksamkeit nicht, wie bei den jetzigen Gerichten häufig geschieht, durch eine Menge Arbeiten für die Administrativ- oder Civilgerichtsbarkeit zerstreut wird. Denken Sie sich, meine Herren, den Vorstand eines großen Gerichtes, der eine Unendlichkeit von größeren und kleineren Civilsachen, von noch mehr Verwaltungsgegenständen zu besorgen, sowie die Aufsicht über das Polizeiliche zu führen hat! Wie soll es ihm möglich sein, zu gleicher Zeit wichtigere Untersuchungen zu leiten, oder gar selbst zu führen? Ferner ist zu erwähnen, daß, wenn dergleichen Collegia eingerichtet würden, denselben weit vollkommenere polizeiliche Hülfsmittel zu Führung von Untersuchungen gegeben werden könnten, als die gegenwärtigen Einzelgerichte, die städtischen Gerichte sowohl, wie die Patrimonialgerichte und königlichen Aemter, zu ihrer Verfügung haben. Sie würden namentlich bessere Gefängnisse besitzen, und Jeder weiß, wie schwer dieser Punkt bei den kleinern Einzelgerichten hält. Manches Nothwendige unterbleibt jetzt aus Besorgniß wegen der zu befürchtenden Kosten und wegen der Unannehmlichkeit und Beschwerden, die aus den deshalb nöthigen Vorschüssen entstehen. Diese Besorgnisse würden verschwinden. Endlich und hauptsächlich — um wie viel größer würde auf der einen Seite das Ansehen, auf der andern das Vertrauen sein, welches dergestalt organisirte Collegia genießen würden! Ganz gewiß unendlich größer, als das Ansehen und Vertrauen sein kann, welches sich auch der befähigteste Richter gegenwärtig zu erwerben vermag. — Doch verhehlen wir es uns nicht, daß gegen diese Gründe, mit welchen ich die collegialische Einrichtung der Criminalgerichte Ihnen anempfehlen zu müssen geglaubt habe, auch Gegengründe vorgebracht werden können. Ich will wenigstens die wichtigsten davon jetzt erwähnen. Man sagt, daß der, der sich lediglich mit Criminaluntersuchungen und Entscheidungen befaßt, leicht einseitig und selbst hart werde. Was den Vorwurf der Einseitigkeit betrifft, so muß ich ihn in gewisser Hinsicht zugestehen, denn es kann geschehen, daß der, welcher sich nur mit Criminalsachen zu beschäftigen hat, wissenschaftlich einseitig wird, d. h. seine Kenntniß des Criminalrechtes zwar weiter ausbildet, aber in der Kenntniß anderer Theile des Rechtes zurück bleibt. Das ist aber ein Gesichtspunkt, der uns hier ganz unmöglich beschäftigen kann. Je vollkommener er sich in dem ausgebildet hat, was ihm von Amtswegen obliegt, ein desto nützlicherer Beamter für den Staat ist er. Daß aber diejenigen, die sich ausschließlich mit dem Criminalwesen beschäftigen, dadurch hart, unbarmherzig und zu strengen Strafen geneigt würden, das ist ein Satz, dem ich meines Theils durchaus nicht beistimmen kann. Vielmehr lehrt die Erfahrung aller Zeiten, daß, je tiefer Jemand in das Wesen des Criminalrechtes eingedrungen ist, desto geneigter derselbe, nicht zur Strenge, sondern zur Milde wird. Und wenn sich hin und wieder scheinbare Ausnahmen vorfinden sollten, so würde diese allzugroße Strenge sich wohl nur bei solchen finden, die immer bloß als erkennende Richter thätig gewesen sind. Denn der untersuchende Richter hat den Anblick des Elendes, welches das Verbrechen auch außer der Strafe über den Verbrecher, oft sogar der bloße